



Senatsverwaltung für Stadtentwicklung

VIII E 1 - Frau Darkow

10173 Berlin

Bearbeiter/in:
M. Bender (Grüne Liga)
H. Berger (Ökowerk)
U. Küpper (TVDN)
P. Schätzl, Th. Thierschmann
(BUND)
A. Ratsch, A. Schonert
(NABU)
M. Schubert, S. Ewald (BLN)

G/0308.4/1

Berlin, den 29.09.2003

Betr.: 10. Gesetz zur Änderung des Berliner Wassergesetzes

hier: Stellungnahme der BLN, des BUND (LV Berlin), des NABU (LV Berlin), der Baumschutzgemeinschaft Berlin, der GRÜNEN LIGA Berlin, der Schutzgemeinschaft Deutscher Wald (LV Berlin), des Naturschutzzentrums Ökowerk Berlin, Touristenverein "Die Naturfreunde" (LV Berlin) und der übrigen BLN-Mitgliedsverbände.

Bezug: Ihr Schreiben vom 28.08.03 / eingegangen am 29.08.03

Sehr geehrte Frau Darkow,

die Berliner Naturschutzverbände bedanken sich für die Zusendung der Unterlagen zum Entwurf eines 10. Gesetzes zur Änderung des Berliner Wassergesetzes und die Möglichkeit, dazu Stellung zu nehmen.

Wir begrüßen die 10. Novelle des Berliner Wassergesetzes. In einigen Punkten können wir der Vorlage der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung zur Beschlussfassung zur Änderung des Berliner Wassergesetzes jedoch nicht zustimmen. Unsere Anregungen und Bedenken sind im einzelnen bei den entsprechenden Paragraphen ausgeführt:

Wir erkennen die Notwendigkeit der Novellierung des Berliner Wassergesetzes aus den Bestimmungen der EG Wasserrahmenrichtlinie heraus voll an und bestätigen die terminliche Dringlichkeit der Umsetzung in deutsches Recht, zu der hier bezüglich des Landes Berlin ein Beitrag geleistet wird. Der Zeitdruck darf jedoch angesichts der grundsätzlichen Änderungen im Wasser-

recht und der im Zuge der Richtlinie eingeführten erweiterten Beteiligungsrechte der Öffentlichkeit nicht zu einer Einschränkung der Verbändebeteiligung und des parlamentarischen Prozesses im Gesetzgebungsverfahren führen. Insofern begrüßen wir die von der Verwaltung eingeräumte Verlängerung der Einwendungsfrist, die allerdings für eine tiefgehende Betrachtung auch insgesamt noch knapp bemessen bleibt.

Konsequent wäre in den Augen der Umweltverbände allerdings, die Bürger- und Öffentlichkeitsbeteiligung von vornherein nicht an den in der Wasserrahmenrichtlinie festgelegten Mindestanforderungen (Flusseinzugsgebiet und Bewirtschaftungspläne) festzuschreiben, sondern a) auf Teileinzugsgebiete zu erweitern und b) zu einem früheren Zeitpunkt zu ermöglichen, da wesentliche Inhalte der Wasserrahmenrichtlinie einem fortlaufenden Konkretisierungsprozeß unterliegen und eine Bürgerbeteiligung, die das Gesamteinzugsgebiet der Elbe umfaßt, die konkreten Belange nicht widerspiegeln würde. Anzustreben wäre eine Beteiligung auf Ebene der Teileinzugsgebiete Spree und Havel sowie auf der Ebene der Berliner Bearbeitungsgebiete (Verknüpfung zur Lokalen Agenda), um schon im Vorfeld Mißverständnisse und Widerstände gegenüber Zustandsverbesserungen von Gewässern auszuräumen und realistische Maßnahmepläne zu erhalten. Ansonsten bleibt nicht nur die Vor-Ort-Sachkenntnis (z.B. der Umweltverbände) ungenutzt, sondern auch die Vorgabe der Wasserrahmenrichtlinie, die bis 2009 festzulegenden Maßnahmen bis 2012 umgesetzt zu haben, nicht erfüllbar.

Die Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie wird durch die föderale Verantwortlichkeit der Bundesländer in Fragen der Wasserwirtschaft nicht gerade erleichtert. Das derzeitige Verfahren der behördeninternen Abstimmung auf Länderebene hebt die Beteiligungsrechte der Umweltverbände aus und kann aus Verbandssicht nicht akzeptiert werden. So wie bei der Novelle des WHG eine Karte der Flußgebietseinheiten ins Gesetz aufgenommen wurde, sollte das Berliner Wassergesetz sowohl eine Kartenübersicht der Teileinzugsgebiete und Bearbeitungsgebiete für den Spree/Havelraum enthalten (nachrichtlich inklusive der Bundesländer Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern und Sachsen) als auch Karten für die Berliner Bearbeitungsgebiete. Das kann natürlich eine Richtlinie von Brüssel aus nicht vorgeben. Eine entsprechende Kartendarstellung sollte auch für die Schutzgebiete nach Anlage 4 BWG neu verbindlich vorgeschrieben werden. Bei der Liste der Berliner Schutzgebiete sollten Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiete sowie FFH-Gebiete ausdrücklich als aufzunehmende Kategorien erwähnt werden. Die entsprechenden Daten müssen für das Stadtgebiet ohnehin vorgehalten und bei der konkreten Festsetzung von Maßnahmen berücksichtigt werden.

Bis 22. Dezember 2003 müssen die für die Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie zuständigen Behörden benannt sein. Hier stellt sich z.B. die Frage, ob sich die Wasserstände im Spree-/Havelgebiet weiterhin vorrangig an den Belangen der Bundesschiffahrtsverwaltung ausrichten dürfen.

Die Frage der wirtschaftlichen Analyse des Flusseinzugsgebiets ist im Gesetzestext fast völlig ausgeblendet.

Den kostenlosen Informations- und Datenaustausch zwischen Wasserbetrieben und den Behörden sehen die Umweltverbände als für die Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie erforderlich an. Gleichzeitig plädieren sie nachdrücklich dafür, die relevanten Informationen auch den Umweltverbänden auf Anfrage kostenlos zur Verfügung zu stellen.

Für die Identifikation erheblich veränderter und künstlicher Gewässer gelten u.a. nach Vorgabe des EU-weit abgestimmten guidance-Papiers der AG 2.2 bereits strenge Maßstäbe. Das sollte sich auch in der Formulierung dieses Absatzes niederschlagen.

Bei der Bewertung der Umweltqualität eines Gewässers bezieht die Richtlinie wie auch das WHG und das BWG alle gewässerrelevanten Faktoren, d.h., die physikalisch-chemische Beschaffenheit, die Biologie und die Gewässerstruktur, ein. Der Gesetzgeber kommt damit einer wesentlichen Forderung der limnologischen Forschung nach. Dies wird von den Berliner Naturschutzverbänden sehr begrüßt.

Ferner ist aus unserer Sicht positiv zu bewerten, dass die Veröffentlichung der *„Teilbereiche des Maßnahmenprogrammes und des Bewirtschaftungsplanes, die das Gebiet des Landes Berlin betreffen“* im Amtsblatt für Berlin erfolgen soll.

Wir schlagen folgende Änderungen vor:

§ 2 a:

Nach Durchsicht des § 2 a BWG im Vergleich zum § 1 a WHG sind uns Bedenken gekommen, ob alle wesentlichen Bestimmungen in die Grundsätze des Berliner Wassergesetzes Eingang

gefunden haben. Es ist uns aufgefallen, dass zumindest der Punkt *"zum Schutz des Lebensraumes für Tiere und Pflanzen"* fehlt. Wir bitten um dessen Aufnahme und um Überprüfung des gesamten Abschnittes *„Grundsätze“* auf Vollständigkeit.

§ 2 a (1):

„Natürliche oder naturnahe Gewässer sollen erhalten werden.“...wird ersetzt durch:
„Natürliche oder naturnahe Gewässer müssen erhalten werden.“

§ 2 b:

Im Satz *„Die oberirdischen Gewässer und das Grundwasser des Landes Berlin werden der Flussgebietseinheit Elbe...“* wird das Wort: *„zugeordnet“* ersetzt durch: *„gehören zur Flussgebietseinheit Elbe“*.

Wir vermissen an dieser Stelle Aussagen zu Art und Umfang eines an die Gewässer angepassten Monitoring.

§ 2 c (1):

Wir regen an, dass im Gesetzestext eine Formulierung aufgenommen wird, nach der sich die Abteilungen Wasserwirtschaft und Oberste Naturschutzbehörde der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung bei der Erarbeitung des Maßnahmenprogrammes und des Bewirtschaftungsplanes abstimmen sollen. Für den Absatz (1) im Satz 2 schlagen wir folgende Formulierung vor:
"...erstellen die für die Wasserwirtschaft und den Naturschutz zuständigen Abteilungen der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung im Einvernehmen Beiträge für das Maßnahmenprogramm und den Bewirtschaftungsplan...".

§ 2 c (2):

Der Wortlaut wird gestrichen und durch folgende Formulierung ersetzt: *"Die Koordinierung des Maßnahmenprogrammes und Bewirtschaftungsplanes erfolgt durch den Flussverband „Spree/Havel“, dem alle anliegenden Bundesländer angehören."*

Begründung:

Die föderale Struktur Deutschlands schafft in der Aufstellung von Bewirtschaftungs- und Maßnahmenplänen große Koordinationsprobleme, da die Flussgebiete nicht nur Staats-, sondern auch Ländergrenzen überschreiten. Die Aufstellung der Pläne ist Länderkompetenz, die Verfahren der Absprachen zwischen den Bundesländern sind zeitraubend, mühevoll und in der Regel wenig effizient. Im Beispiel Berlin-Brandenburg ist eine Trennung zusätzlich wenig nachvollziehbar, da alle Zeichen auf eine Vereinigung der Länder im Jahr 2009, also innerhalb des Zeitraums der Umsetzung der WRRL, stehen.

Die Umweltverbände schlagen daher vor, die Anpassung des BWG an die WRRL mit einer Initiative zur Bildung eines Flussverbandes „Spree/Havel“ als eine Behörde zu verbinden, der alle Bundesländer angehören sollen, die im jeweiligen Flussgebiet liegen.

Die Verwaltungskompetenzen zur Umsetzung der WRRL wird dem Flussverband übertragen, sowie dieser gebildet ist. Eine parlamentarische Kontrolle ist zu gewährleisten, etwa durch Bildung eines gemeinsamen Fachausschusses aus den Länderparlamenten. Die Beteiligungsrechte der Umweltverbände bleiben davon unberührt (Allerdings wird sich der Druck erhöhen, ihre Arbeit zur Gestaltung der WRRL auch länderübergreifend zu verflechten.).

Sollte die Bildung eines Flussverbandes scheitern, schlagen wir vor, zumindest die Gründung einer gemeinsamen Behörde der Länder Brandenburg und Berlin zur Umsetzung der WRRL zu betreiben. Diese Behörde könnte der bereits existierenden Gemeinsamen Landesplanung angegliedert werden.

§ 2 d (1):

Nach § 2 d (1) wird eingefügt: „Die Beteiligung der Öffentlichkeit wie auch der anerkannten Naturschutzverbände erfolgt frühzeitig bei wesentlichen Arbeitsschritten sowohl auf der Ebene des Flusseinzugsgebietes Elbe als auch für Teileinzugsgebiete wie der Nebenflüsse von Spree und Havel.“

Begründung:

Es soll der örtliche Sachverstand in die weitere Planung Eingang finden. Dazu können Fachtagungen zu Teileinzugsgebieten durchgeführt werden.

§ 2 f (1):

Bei Entscheidungen nach § 25 d des WHG ist eine Öffentlichkeitsbeteiligung einschließlich der anerkannten Naturschutzverbände durchzuführen.

§ 2 f (1):

Neu vorgeschlagen wird die teilweise Übernahme des § 25 a und b WHG: *„Oberirdische Gewässer sind, soweit sie nicht als künstliche oder erheblich veränderte Gewässer eingestuft werden, so zu bewirtschaften, dass eine nachteilige Veränderung ihres ökologischen und chemischen Zustands vermieden wird....*

Künstliche und erheblich veränderte oberirdische Gewässer sind so zu bewirtschaften, dass eine nachteilige Veränderung ihres ökologischen Potenzials und chemischen Zustands vermieden wird.“

§ 2 f (2):

Die mögliche Verlängerung um zweimal sechs Jahre bzw. weitere Fristverlängerungen zur Erreichung eines guten Wasserzustandes sind zu lang gewählt und bieten zu wenig Anreiz, den Wasserzustand zu verbessern. Hier halten wir eine einmalige Verlängerungsfrist um sechs Jahre für ausreichend.

§ 13 b (1):

Hinter *„Planfeststellungen“* wird das Wort *„Plangenehmigungen“* eingefügt.

Begründung:

Bei Baumaßnahmen an Gewässern, auch Renaturierungen wird auch auf das Instrument der Plangenehmigung zurückgegriffen. Es sollte deshalb auch in § 13 (1) WHG Erwähnung finden, es sei denn, sind bereits mit der Formulierung "Genehmigungen" erfasst.

§ 29:

Nach Durchsicht der geltenden Reinhaltordnung vom 13. Januar 1995 sind uns Bedenken gekommen, ob alle Formen der Einleitung von Wasser durch die Neuformulierung des § 29 berücksichtigt sind. Wir regen an, dies zu prüfen und ggf. zu erweitern.

§ 34 a:

Wir regen an, bei bestehenden Stauanlagen eine Pflicht zur Nachrüstung von Einrichtungen, die die Durchgängigkeit des Gewässers wieder herstellen, ins Gesetz aufzunehmen. Dies sollte im Zeitraum bis 2012 geschehen.

§ 36 b:

Als redaktionelle Anmerkung schlagen wir vor, den durch zwei Negationen schwer lesbaren Text dieses Paragraphen durch positive Formulierungen verständlicher zu machen. Im Text sollte formuliert werden, *wann* es einer Erlaubnis bedarf.

§ 40 (1):

Punkt 1 schlagen wir zur Streichung vor, da bereits in Punkt 4, 5 und 7 enthalten.

§ 40 (2):

Im Text wird auf die bereits überholte Fassung des Naturschutzgesetzes von 1999 verwiesen. Wir bitten um Korrektur; aktuell gilt das 9. Gesetz zur Änderung des Berliner Naturschutzgesetzes in der Fassung vom 3. Juli 2003.

§ 40 a (1):

Gewässerrandstreifen sind grundsätzlich sehr zu begrüßen.

Die in Satz 1 aufgeführten Gewässerrandstreifen (fünf Meter Breite bei Fließgewässern erster Ordnung und zwei Meter Breite bei Fließgewässern zweiter Ordnung) müssten breiter sein. Wünschenswert für Fließgewässer erster Ordnung sind Randstreifen von acht bis zehn Metern Breite, bei Fließgewässern zweiter Ordnung eine Breite von fünf Metern.

Wenn Einschränkungen vorgenommen werden, ist Einvernehmen mit den zuständigen Naturschutzbehörden erforderlich.

§ 40 a (3,4):

Statt „*Ausnahmen zulassen*“ in Absatz (3) besser: „*Befreiung erteilen*“, da die Verbände bei diesem Verfahren gerne beteiligt wären. Entsprechend ist Absatz (4) zu ändern.

§ 113 c (1):

Zu Ziffer 6: „Durchführung des Röhrichschutzgesetzes“: wir bitten um Korrektur, weil der Röhrichschutz im 5. Abschnitt des NatschGBln vom 3. Juli 2003 geregelt ist.

Anlage 4 (zu § 2 e Abs. 1 § 2 f Abs. 1 Nr. 4):

Im Vergleich mit den WRRL merken wir an, dass im vorliegenden Gesetzestextentwurf „Wasserstand“ anstatt „Wasserzustand“ steht. Wir bitten um Anpassung.

Schwierigkeiten bei der abschließenden Bewertung des Gesetzentwurfs bereitet die Frage, welche Regelungen der Wasserrahmenrichtlinie (Anhänge II und V) in Berlin in Form einer Verordnung in Landesrecht umgesetzt werden und wie genau dieser Prozeß mit dem Änderungsentwurf zum Berliner Wassergesetz verzahnt ist.

Nach dem im Zuge der 7. Novelle ins Wasserhaushaltsgesetz eingefügten § 33 a (2) WHG sind die Länder verpflichtet,

„Die Anforderungen an die

1. Beschreibung,
2. Festlegung und Einstufung,
3. Darstellung in Karten und
4. Überwachung

des Zustands des Grundwassers durch Länderrecht“ zu bestimmen. Davon ist nichts in dem vorliegenden Gesetzesentwurf enthalten. Hier besteht Nachbesserungsbedarf.

Insgesamt ist das neue Berliner Wassergesetz ein rechtlicher Beistand für unsere Stellungnahmen, wenn es um Eingriffe in Naturbelange geht, und so begrüßen wir es in seinen wesentlichen Erweiterungen.

Mit freundlichem Gruß

Manfred Schubert
(Geschäftsführer)

für unsere nach §§ 59 und 60 BNatSchGNeuregG anerkannten Mitgliedsverbände:

gez. T Hauschild	(Naturschutzbund Deutschland, LV Berlin)
gez. Prof. Dr. H. Kächele	(Bund für Umwelt und Naturschutz, LV Berlin)
gez. Prof. Dr. H. Kenneweg	(Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, LV Berlin)
gez. L. Miller	(GRÜNE LIGA, Berlin)
gez. H. Berger	(Naturschutzzentrum Ökowerk Berlin)
gez. G. Lange	(Baumschutzgemeinschaft Berlin)
gez. J. Herpich, G. Strüven	(Touristenverein "Die Naturfreunde", LV Berlin)